



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

21. Jahrgang

Freitag, den 21. Januar 2022

Nr. 1

C
H
R
O
N
I
K

Vom Webstuhl zur Hightech Fertigung



200 Jahre Gummiindustrie im Kreis Gotha



150 Jahre Continental
1871 Gründung der Continental Caoutchouc
und Gutta-Percha-Compagnie Hannover

Stadtverwaltung Waltershausen

Post- und Besucheranschrift
Stadtverwaltung Waltershausen
Markt 1
99880 Waltershausen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Aufgrund der aktuellen Situation müssen insbesondere für das Einwohnermeldeamt Termine vereinbart werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Sie erreichen uns unter der zentralen Rufnummer 03622/630-0 oder finden die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter/-innen auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

Stadtbetriebe (Regiebetrieb der Stadtverwaltung Waltershausen):

Der Regiebetrieb der Stadt Waltershausen ist Dienstleister der Stadt Waltershausen mit den Ortsteilen Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein. Unsere Leistungen für Stadt und Bürger umfassen insbesondere die Pflege der Park- und Grünanlagen, die Durchführung des innerörtlichen Straßen- und Winterdienstes mit Stadtreinigung, Kleincontainertransporte inkl. Sperrmülltransporte zum Wertstoffhof sowie das Friedhofswesen und die Betreibung des Freizeitentrums Gleis3eck.

Anschrift: Stadtbetriebe Waltershausen
Puschkinstraße 2
99880 Waltershausen

Telefonisch erreichbar:
03622/902541

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

Kontakt: Schiedsstelle Waltershausen
Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage)
Hauptstraße 22
99880 Waltershausen

Postanschrift: Schiedsstelle Waltershausen
Hauptstraße 22
99880 Waltershausen

Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836

Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:

schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de! Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	21.01.2022	Hof Apotheke
Samstag	22.01.2022	Schloß Apotheke
Sonntag	23.01.2022	Thuringia Apotheke
Montag	24.01.2022	Adler Apotheke
Dienstag	25.01.2022	Alte Apotheke
Mittwoch	26.01.2022	Apotheke am Kloster
Donnerstag	27.01.2022	Apotheke Ibenhain
Freitag	28.01.2022	Berg Apotheke
Samstag	29.01.2022	Falken/Hörsel Apotheke
Sonntag	30.01.2022	Markt Apotheke
Montag	31.01.2022	Perthes Apotheke
Dienstag	01.02.2022	St. Georg Apotheke
Mittwoch	02.02.2022	Hof Apotheke
Donnerstag	03.02.2022	Schloß Apotheke
Freitag	04.02.2022	Thuringia Apotheke

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str.27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhöf 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloß Apotheke

Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apotheke am Kloster

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser

Bezugsbedingungen: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de; Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen am Montag, 13. Dezember 2021, 19:00 Uhr

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Stadtrat war beschlussfähig:

Beschluss Nr. STR/2021/065

Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2021 wird angenommen.

Beschluss Nr. STR/2021/066

Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2021

Die Niederschrift vom 11.10.2021 wird beschlossen.

Beschluss Nr. STR/2021/067

Unterstützung der Fraktionsarbeit

1. Den Fraktionen des Stadtrates der Stadt Waltershausen werden zur Unterstützung der Fraktionsarbeit folgende Zuwendungen gewährt:
 - a.) 75,00 € / Monat und Fraktion
 - b.) 10,00 € / Monat und Fraktionsmitglied
2. Die Zuwendungen dürfen nicht für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbemaßnahmen der Parteien verwendet werden.
3. Die Zuwendungen sind im Jahr des Erhalts zu verausgaben. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
4. Die Fraktionen haben zum 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung vorzulegen.
5. Der Beschluss tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss Nr. STR/2021/068

Feststellung des Jahresabschlusses Eigenbetrieb Stadtbetriebe Waltershausen Geschäftsjahr 2020

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtbetriebe Waltershausen in der vorliegenden Fassung fest und beschließt, dass der Jahresverlust von 20.204,94 € auf neue Rechnung vorzutragen ist. Weiterhin wird der Werkleitung der Stadtbetriebe Waltershausen für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 15.12.2021

Brychcy

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Dienstag, den 25.01.2022, 19:00 Uhr findet im **Sitzungssaal/Historisches Rathaus** Markt 1 Waltershausen eine Sitzung des

Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Mittwoch, den 26.01.2022, 19:00 Uhr findet im Sitzungssaal / Historisches Rathaus Markt 1, Waltershausen eine Sitzung des

Bau- und Umweltausschusses

mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 27. Januar 2022 um 19:00 Uhr, findet die nächste **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** statt.

Ort: **Sitzungssaal Historisches Rathaus**
Markt 1, 99880 Waltershausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Tagesordnung öffentlicher Teil
5. Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2021

6. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen
7. Haushaltssatzung 2022/23
8. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe
9. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe
10. Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe
11. Kita Schwarzhausen Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
12. Planungsverband Inselsberg Beschluss zum Eintritt in den Planungsverband und Benennung der Mitglieder
13. Planungsverband Inselsberg Satzungsbeschluss
14. Sicherung Burgruine Winterstein Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
15. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Einkaufszentrum Ohrdruffer Straße“ Abwägungsbeschluss
16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Einkaufszentrum Ohrdruffer Straße“ Satzungsbeschluss
17. Anfragen und Mitteilungen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Thüringer Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Hörsel vom Zusammenfluss von Leina und Altenwasser bis unterhalb Wutha-Farnroda

Vom 16.11.2021

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 78 a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 2 und 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Leina, Wahlwinkel, Hörselgau, Fröttstädt, Teutleben, Mechterstädt, Sättelstädt, Kälberfeld, Schönaa a.d. Hörsel, Kahlenberg und Wutha festgesetzt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1:10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 Gotha sowie bei der Unteren Wasserbehörde des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Hörsel dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

- Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
- Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkraft- und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel in der Ortslage Wutha-Farnroda im Landkreis Wartburgkreis auf Teilen der Gemarkungen Schönaue, Kahlenberg und Wutha vom 08.10.2001 (ThürStAnz Nr. 46/2001, S. 2400), geändert durch Verordnung vom 22.06.2006 (ThürStAnz Nr. 30/2006, S. 1163), die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel im Wartburgkreis zwischen der Grenze Landkreis Gotha/Wartburgkreis und der Bahnbrücke in Wutha-Farnroda auf Teilen der Gemarkungen Sättelstädt, Kälberfeld, Kahlenberg, Schönaue und Wutha vom 23.12.2004 (ThürStAnz Nr. 7/2005, S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2006 (ThürStAnz Nr. 50/2006, S. 2042) sowie die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Hörsel im Landkreis Gotha von der Mündung des Altenwassers bis zur Kreisgrenze Gotha/Wartburgkreis vom 08.02.2010 (ThürStAnz Nr. 8/2010, S. 228) aufgehoben.

Jena, den 16.11.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1:10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
1	111-396	Leina 1, 2, 5, 7; Wahlwinkel 4, 5; Hörselgau 1, 2, 3, 6, 10	4366
2	055-419	Hörselgau 3, 10; Fröttstädt 1, 2, 3, 5; Teutleben 1, 2, 3, 4; Mechterstädt 1, 2, 5, 6	4367
3	999-419	Mechterstädt 2; Sättelstädt 1, 2, 3, 4; Kälberfeld 1, 2, 3, 4, 6; Schönaue a.d. Hörsel 1, 2; Kahlenberg 1, 3; Wutha 18	4368
4	943-419	Wutha 4, 5, 14, 15, 16, 18, 19; Kahlenberg 3, 4	4369

2. Kartenblätter im Maßstab 1:2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	142-401	Leina 1, 2, 5, 7	4370
6	131-402	Leina 7, Wahlwinkel 5	4371

7	120-402	Leina 7, Wahlwinkel 4, 5; Hörselgau 6	4372
8	118-414	Hörselgau 2, 6	4373
9	107-417	Hörselgau 1, 2, 3, 10	4374
10	101-429	Hörselgau 3, 10; Fröttstädt 1, 2, 3, 5	4375
11	096-440	Fröttstädt 3; Teutleben 1, 2, 3	4376
12	085-440	Teutleben 1, 2, 3, 4	4377
13	074-440	Teutleben 3, 4; Mechterstädt 1, 5, 6	4378
14	063-440	Mechterstädt 1, 2, 6	4379
15	051-439	Mechterstädt 2, Sättelstädt 4	4380
16	040-439	Sättelstädt 1, 3, 4	4381
17	029-441	Sättelstädt 1, 2, 6; Kälberfeld 2, 6	4382
18	018-441	Kälberfeld 1, 2, 4, 6	4383
19	007-441	Kälberfeld 3, 4; Schönaue a.d. Hörsel 2; Kahlenberg 1	4384
20	995-445	Kahlenberg 1, 3; Schönaue a.d. Hörsel 1, 2; Wutha 18	4385
21	984-450	Kahlenberg 3, 4; Wutha 18, 19	4386
22	973-454	Kahlenberg 4; Wutha 4, 5, 14, 15, 16, 18	4387

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigung Leina
Az.: 43.2 1-3-0169

Gotha, den 11.01.2022

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplanes

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Nachtrag I des Flurbereinigungsplanes Leina den Beteiligten im Zeitraum von

Montag, den 31.01.2022 bis Donnerstag, den 03.02.2022
während der Zeit 8:00 bis 17:00 Uhr
nach telefonischer Terminabsprache

im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2 in Gotha

bekanntgegeben.

Terminvereinbarungen bitte unter Tel. 0361-57418220.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme aus. Ferner stehen Bedienstete an diesen Tagen für Auskünfte, Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Auch die örtliche Einweisung kann während dieser Zeit beantragt werden.

An jeden Teilnehmer bzw. Bevollmächtigten wurde ein Auszug aus dem Nachtrag des Flurbereinigungsplanes, der die ihn betreffenden Nachweise enthält, auf dem Postweg zugesandt.

Beteiligte, die keinen Auszug erhalten haben, können diese Unterlagen beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha anfordern.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren **Leina** findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG am

Mittwoch, den 09.02.2022 um 09:00 Uhr
im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2 in Gotha

statt. Widersprüche gegen den Nachtrag I des Flurbereinigungsplans müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen.

Sofern Beteiligte nicht beabsichtigen, gegen den Nachtrag I des Flurbereinigungsplans Widerspruch einzulegen, müssen Sie zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

Hygieneregeln während der COVID-19 Pandemie

- Es ist eine **telefonische Terminvereinbarung** für die Bekanntgabe unter Tel. 0361-574158 220 erforderlich.
- Der Termin für den Anhörungstermin kann anlässlich der Bekanntgabe vereinbart werden oder im Anschluss daran unter der vorgenannten Rufnummer.
- Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, sind von den Terminen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.
- Bei Veranstaltungen des TLBG, Flurbereinigungsgebiet Gotha gelten die 3G-Zugangsbeschränkungen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den an der Verhandlung teilnehmenden Personen ist grundsätzlich einzuhalten.

- Für die Dauer der Bekanntgabe und des Anhörungstermins ist das Tragen von Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Sofern von der Möglichkeit der Grundstückseinweisung an Ort und Stelle Gebrauch gemacht wird, wird das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen.
- Vorbereitend und während der Termindurchführung wird um Einhaltung der Regelungen zur Händehygiene und der Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygiene-tipps/>) gebeten.

Gerald Heilwagen
Amt. Referatsleiter 43

Zum Titelblatt:

Eine Chronik beschreibt 200 Jahre Industriegeschichte!

Über 200 Jahre war der Kreis Gotha das Zentrum der Leineweber und später der Gummiindustrie,
 In diversen Publikationen wurden partielle Zeitabschnitte und Gründer beschrieben.

Mit der nun erstellten **Chronik** wurde ein Gesamtüberblick geschaffen, der Vergangenes und Aktuelles aufleben lässt. Neben der Darstellung der industriellen Entwicklung nehmen Schule, Sport, Kinderbetreuung, Freizeit, Kultur einen breiten Raum in der **Chronik** ein. Nicht vergessen die Bedeutung der Betriebsfeuerwehr, oft die Retter in der Not. Außergewöhnliches und Unvergessenes findet seinen Platz.

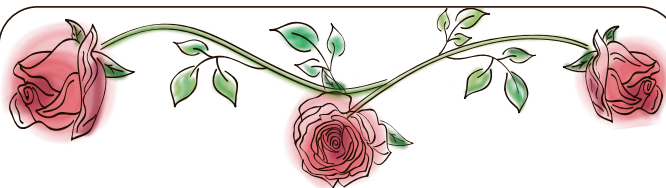
Die Chronik versucht diese rasante und wechselhafte Entwicklung von über 200 Jahren in Wort und Bild zu beschreiben und an Wertvolles zu erinnern. Es besteht kein Anspruch auf „Vollständigkeit“.

Die Übergabe der **Chronik** an den Betrieb erfolgte im Dezember 2021.

Die Chronik ist bei Öffnung im Kabinett für Betriebsangehörige und für externe Interessierte zu erwerben. Anfragen zum Erwerb der Chronik bei Robert Göller (Tel. 03622/ 902837).

Öffnungszeiten des Kabinetts, oder andere Erwerbsmöglichkeiten erfolgen über das betriebliche Informationssystem.

Ihr Robert Göller



Liebe Geburtstagskinder im Monat Januar!

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagswünsche auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung nicht möglich.

Älter werden schließlich alle.
 Doch eines gilt in jedem Falle.
 Jeweils alle Lebenszeit
 haben ganz besondere Seiten.
 Wer Sie sinnvoll nutzt mit Schwung,
 der bleibt sicher immer jung.

Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Ihnen Freude am Leben und vor allen Dingen immer Gesundheit.

Ihr
Bürgermeister
Michael Brychcy

Ende des Amtsblattes